

# RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0307

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs1;

AuslBG §18 Abs3;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist keinesfalls ausgeschlossen, daß ausländische Staatsbürger, die bei einer Firma in ihrem Heimatland nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen des Sozialrechtes und Abgabenrechtes ordnungsgemäß angemeldet sind, gleichzeitig auch in Österreich ein nach dem AuslBG bewilligungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090307.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)